OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603647/2/MZ/KJO

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2020, GZ: BHLL/919100062828/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. insoweit Folge gegeben als,

a) die für die Begehung der Tat laut Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe von EUR 50,00 auf EUR 25,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 0 Tage, 1 Stunden), herabgesetzt wird.

b) die für die Begehung der Tat laut Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe von EUR 200,00 auf EUR 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 0 Tage, 20 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit EUR 20,00 (10% der neu festgesetzten Strafe bzw. mindestens EUR 10,00 pro Delikt) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Aufgrund der Anzeige der LPD Urfahr-Umgebung vom 20.07.2019, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung mittels Strafverfügung zu GZ: BHUU/919160004831/19 vom 22.07.2019 wegen Übertretung des § 103 Abs 1 Z. 1 KFG iVm § 19 Abs 2 KFG und des § 103 Abs 1 Z. 1 KFG iVm § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetzes eine Geldstrafe von EUR 250,00 über die Beschwerdeführerin verhängt.

Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung vom 01.08.2019 erhob die Beschwerdeführerin mündlich Einspruch gegen diese Strafverfügung und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass sie lediglich Zulassungsbesitzerin sei und das Auto deshalb in schlechtem Zustand sei, weil es am 12.07.2019 in einen Unfall verwickelt war und aus versicherungstechnischen Gründen noch nicht repariert werden konnte. Überdies sei der Lenker Zeitungszusteller und musste er an diesem Tag fahren, da er ansonsten seinen Arbeitsplatz verloren hätte.

Mit Schreiben vom 01.08.2019 trat die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den Akt zur Durchführung des Strafverfahrens (Einspruch) gemäß § 29a VstG der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, als Hauptwohnsitzbehörde, ab.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde die Beschwerdeführerin seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Die zur Stellungnahme gesetzte Frist von zwei Wochen ließ die Beschwerdeführerin ungenutzt verstreichen.

Mit Straferkenntnis vom 21.02.2020, GZ: BHLL/919100062828/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe und sprach diesbezüglich ab wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 18.07.2019, 06:32
Ort: Altenberg bei Linz, B126 Str.km 9,4, Linz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C I gelenkt wobei festgestellt wurde, dass beim PKW das Cellon des vorderen rechten Fahrtrichtungsanzeigers gebrochen war und daher beim Betrieb weißes Licht ausstrahlt wurde.

2. Datum/Zeit: 18.07.2019, 06:32
Ort: Altenberg bei Linz, B126 Str.km 9,4, Linz

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von C I gelenkt wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderten Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch oder übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Beleuchtung teilweise defekt war, Rostmängel ersichtlich waren und die vordere Stoßstange nicht mehr ordnungsgemäß befestigt war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs 1 Z. 1 KFG iVm § 19 Abs 2 KFG
2. § 103 Abs 1 Z. 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage 10 Stunden	§ 134 Abs 1 KFG
2. € 200,00	1 Tag 16 Stunden	§ 134 Abs 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 280“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 26.02.2020, erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich im Wesentlichen gegen die Höhe der Strafe richtete und führte diesbezüglich aus, nicht die Lenkerin des Fahrzeuges gewesen zu sein. Überdies beziehe sie nur ein sehr geringes Einkommen und habe Sorgepflichten für sieben Minderjährige (entsprechende Urkunden wurden vorgelegt).

Mit Schreiben vom 09.04.2020 (eingelangt am 14.04.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheids richtete. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht unstrittig fest:

Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen X.
Dieses Fahrzeug wurde am 18.07.2019 von C I auf der B126 bei Streckenkilometer 9,4 gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das Cellon des vorderen rechten Fahrtrichtungsanzeigers gebrochen war und daher beim Betrieb weißes Licht ausgestrahlt wurde. Weiters wurde festgestellt, dass die Beleuchtung teilweise defekt war, Rostmängel vorhanden waren und die vordere Stoßstange nicht mehr ordnungsgemäß befestigt war.

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerde ist bei der Strafbemessung abweichend von den von der Behörde angenommenen nicht vorhandenen Sorgepflichten nunmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin für sechs Minderjährige sorgepflichtig ist. Ihre Tochter R S vollendete am 21.04.2020 das achtzehnte Lebensjahr.

Zu diesen Feststellungen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin den ihr zur Last gelegten Sachverhalt nicht bestreitet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen , dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 19 Abs 2 KFG dürfen Fahrtrichtungsanzeiger nur unbewegliche Leuchten mit Blinklicht, Blinkleuchten, aufweisen, mit denen gelbrotes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Blinkleuchten müssen in gleicher Höhe an den Längsseiten des Fahrzeuges oder vorne und hinten oder an den Längsseiten und vorne und hinten oder an den Längsseiten und vorne oder hinten angebracht sein. Sie müssen gleich weit von der Längsmittelebene des Fahrzeuges entfernt sein.

Gemäß § 4 Abs 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwider handelt.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe.

Der objektive Tatbestand dieser Bestimmungen ist im vorliegenden Fall unzweifelhaft erfüllt, und wird auch an keinem Punkt des Verfahrens von der Beschwerdeführerin bestritten. Zur subjektiven Seite ist auszuführen, dass, so die Verwaltungsvorschriften betreffend das Verschulden nichts anderes bestimmen gemäß § 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten ausreicht um eine Strafbarkeit zu begründen. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Zumal die Beschwerdeführerin keinen Entlastungsbeweis dargeboten hat – die Tatsache, dass sie lediglich Zulassungsbesitzerin ist vermochte keine Entlastung zu begründen - ist gegenständlich jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

Zur Strafbemessung ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging im bekämpften Straferkenntnis, mangels Angaben der Beschwerdeführerin, von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens-und Familienverhältnissen aus, und führt weiters aus, dass keine strafmildernden oder straferschwerenden Gründe zu bewerten waren.

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerde ist entgegen der Annahmen der belangten Behörde nicht von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten auszugehen sondern davon, dass die Beschwerdeführerin lediglich über ein geringes Einkommen verfügt und für sechs Minderjährige sorgepflichtig ist.

In der anzuwendenden Gesetzesbestimmung des § 134 Abs 1 KFG steht zur Ahndung einer dort erfassten Verwaltungsübertretung ein Strafrahmen von bis zu 5.000,00 Euro zur Verfügung.

Strafmildernd ist zu bewerten, dass die Beschwerdeführerin unbescholten und geständig ist.

Im Hinblick auf die Vermögenssituation der Beschwerdeführerin, erscheint daher in Bezug auf Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides eine Strafe in der Höhe

von EUR 25,00 als angemessen. Betreffend Spruchpunkt 2. scheint eine Strafe in der Höhe von EUR 100,00 als angemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer